

aus dem Geschäftsanzeiger (Amtsblatt) der Verbandsgemeinde Lauterecken, Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Lauterecken und der Ortsgemeinden, Jahrgang 9, Nr. 6 vom 19. März 1981

## Herrensulzbach

### Satzung

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon

Der Ortsgemeinderat von Herren-Sulzbach hat aufgrund des § 34 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (GVBl. I. S. 949) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen der Gemarkung Herren-Sulzbach, die innerhalb der in beil. Lageplan farblich dargestellten Grenzen liegen, gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BBauG.

#### § 2

Der beigelegte Lageplan mit den dargestellten Grenzen des Innenbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Herren-Sulzbach, den 21. 1. 1981

-Ortsgemeinde-  
gez. Saxler

-Ortsbürgermeister-

Die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz in Neustadt/Weinstraße hat mit Bescheid vom 20. Dezember 1980, Az.: 35/405-24 Ku-Herren-Sulzbach/S 1, die vorstehende Satzung genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Bezirksregierung Rheinland-Pfalz Az.: 35/405-24 Ku-Herren-Sulzbach/S 1  
6730 Neustadt a.d. Weinstraße, den 20. Nov. 1980, Friedrich-Ebert-Straße 14

**Betr.: Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG); hier: Ortsgemeinde Herren-Sulzbach**  
**Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Abrundungssatzung)**

#### Genehmigung

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) erläßt die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

1. Die vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Herren-Sulzbach am 24. 7. 1980 beschlossene Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die Satzung erst nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

#### Begründung

§ 3 des zur Genehmigung vorgelegten Satzungsentwurfes enthält als Datum des Inkrafttretens den 1. 8. 1980. Die Satzung würde damit rückwirkend in Kraft gesetzt.

Wenn auch grundsätzlich nicht ausgeschlossen, so bestehen nachallgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Rechtsprechung enge Grenzen für die Rückwirkung von Satzungen. Im Falle von Satzungen gemäß § 34 Abs. 2 BBauG ist

ein solcher Ausnahmetatbestand nicht ohne weiteres zu erkennen. Auch aus den zum Genehmigungsantrag vorgelegten Unterlagen ergibt sich nichts, was eine rückwirkende Inkraftsetzung erscheinen läßt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Diese ist bei der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz in 6730 Neustadt a.d. Weinstr., Friedrich-Ebert-Str. 14, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur gewahrt, wenn dieser noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Huth

Der Ortsgemeinderat Herren-Sulzbach hat in seiner Satzung am 15. Januar 1981 beschlossen, die Satzung gemäß der Auflage der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz in Neustadt/Weinstr. abzuändern. Der in § 1 und § 2 der Satzung bezeichnete Lageplan wird nachstehend wiedergegeben.

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan können bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Lauterecken, Schulstraße 6a, Zimmer 201, zeitlich unbegrenzt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen auf der Gemarkung Herren-Sulzbach: 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16 (Weg), 11/17, 11/18 (Straße), 10/3, 10/1, 9, 8/13, 3 (Straße), 18/2 (Straße), 2 (Weg), 24, 23, 22, 21, 20, 19/1, 31 (Straße Teilfläche), 34 (Teilfläche), 33, 32, 39, 40, 41/1, 42/1, 43, 44, 45, 46, 47 (Straße), 68 (Flur 2), 67 (Flur 2), 66 (Flur 2), 65 (Flur 2), 64/1, 63 (Flur 2), 62 (Flur 2), 75 (Flur 2), 61/3, 61/2, 59 (Teilfläche), 56 (Teilfläche K 64), 55 (Teilfläche), 33, 32, 31, 29/2 (Teilfläche Weg), 30, 137, 138/1, 136/1, 135 (Teilfläche), 134, 132, 133, 131, 130 (Weg), 125, 129, 128, 127, 126, 124, 118, 117, 119 (Teilfläche Weg), 110 (Teilfläche Straße), 109 (Teilfläche), 108, 89/1 (Teilfläche K 64), 85/1 (Teilfläche), 85/4, 89/2, 85/2, 84, 78, 77, 76, 74 (Straße), 75 (Flur 6), 79/1, 80/2, 80/1, 83/3,

81 (Weg), 82, 83/2, 83/1, 70, 71, 72, 73, 69 (Straße), 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 (Sulzbach), 58, 59, 60, 61, 62 (Flur 6), 63 (Flur 6), 64 (Weg), 65 (Flur 6), 66 (Flur 6), 67 (Flur 6), 68 (Flur 6), 77/1 (Bach), 77/4 (Bach), 77/3 (Bach), 77/2 (Bach), 79/2.

#### Für die Satzung gilt folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Außerdem ist nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770), eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

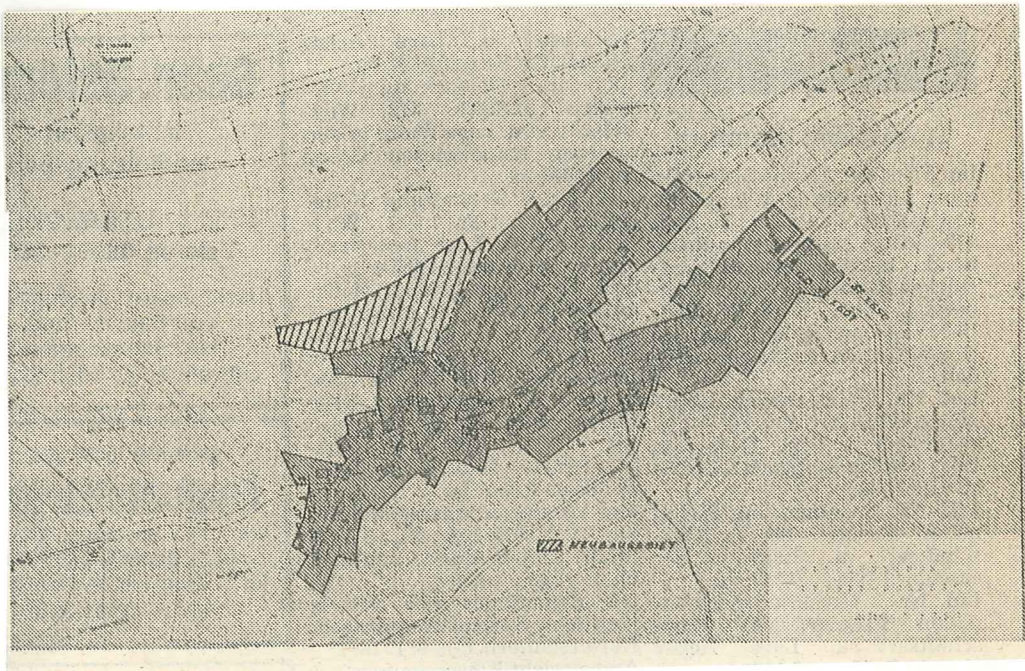
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Herren-Sulzbach, den

Für die Ortsgemeinde:  
gez. Saxler

Ortsbürgermeister





Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung im Geschäftsanzeiger (Amtsblatt) der Verbandsgemeinde Lauterecken am 19. März 1981, Jahrgang 9, Nr. 6, veröffentlicht wurde.

Lauterecken, den 16.04.1981  
Verbandsgemeindeverwaltung:

F e y , Bürgermeister

1 Wa. 4

## S A T Z U N G

Über die Festlegung von Grenzen für die im  
Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile  
davon

Der Ortsgemeinderat von Herren-Sulzbach hat aufgrund des § 34 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (GVBl. I S. 949) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen der Gemarkung Herren-Sulzbach, die innerhalb der in beil. Lageplan farblich dargestellten Grenzen liegen, gehören zudem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BBauG.

### § 2

Der beigegefügte Lageplan mit den dargestellten Grenzen des Innenbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

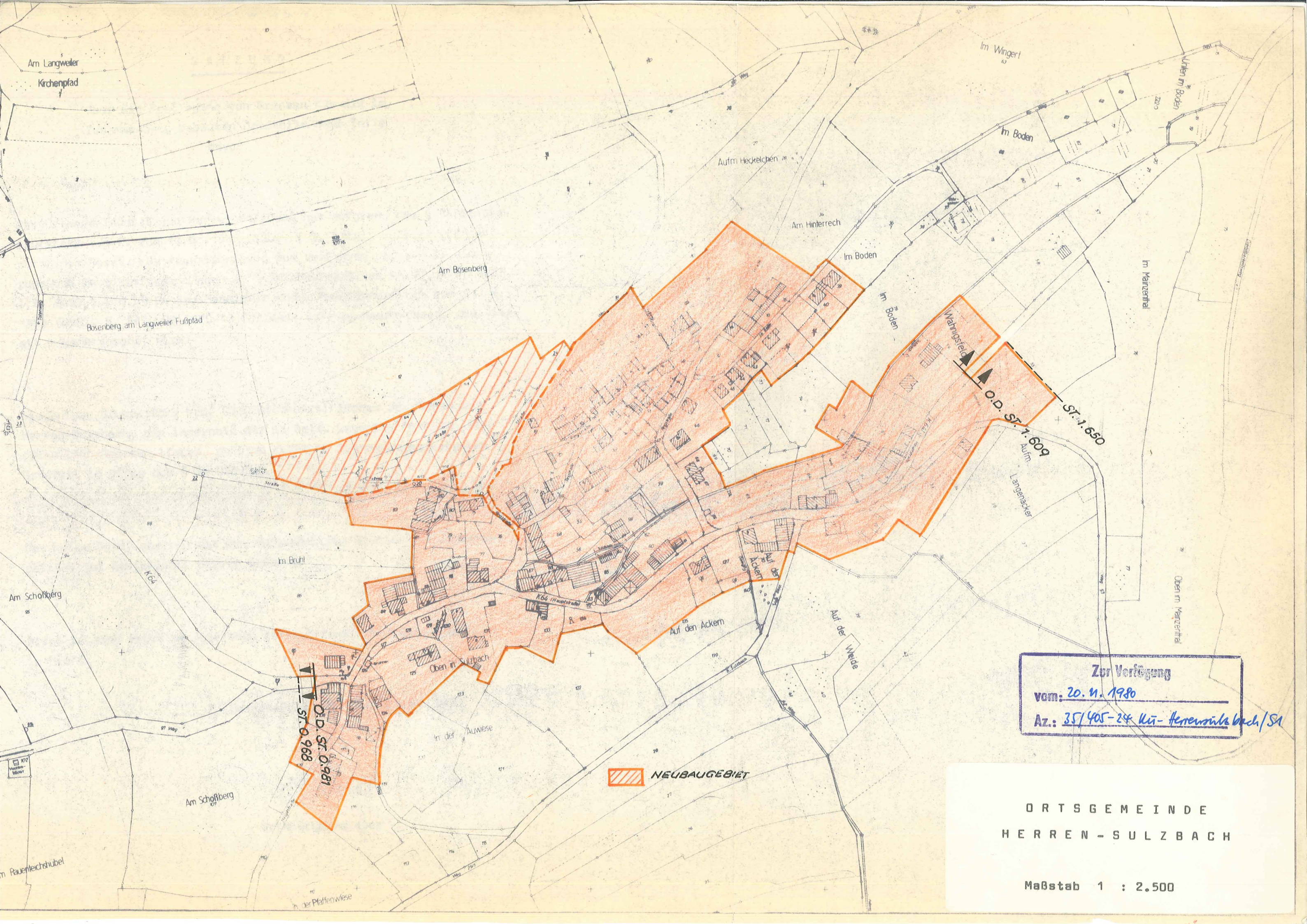
Herren-Sulzbach, den 21.01.1981

- Ortsgemeinde -



- Ortsbürgermeister -





Zur Verfügung  
vom: 20. 11. 1980  
Az.: 35/405-24 Kü-Herrnsulzbach/SA

 NEUBAUGEBIET

ORTSGEMEINDE  
HERREN-SULZBACH

Maßstab 1 : 2.500